

Antrag

der Abgeordneten Klaus Haupt, Dr. Heinrich L. Kolb, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Helga Daub, Jörg van Essen, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Gutmacher, Dr. Christel Happach-Kasan, Ulrich Heinrich, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Sibylle Laurischk, Markus Löning, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Eberhard Otto (Godern), Detlef Parr, Gisela Piltz, Dr. Andreas Pinkwart, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Für eine schnelle rechtsstaatliche Information betroffener Rentner über die fehlerhafte maschinelle Vergleichsrentenberechnung der BfA nach § 307b SGB VI

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Rentenbescheide der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) für ehemals Zusatz- und Sonderversorgte in der ehemaligen DDR, deren Renten vor dem 1. Januar 1992 begonnen haben und die mit der Neufassung der Vorschrift des § 307b SGB VI durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 2. August 2001 einen Anspruch auf eine so genannte „20-Jahreszeitraum-Vergleichsberechnung“ haben, sind aufgrund einer maschinellen Bescheidung in einer Vielzahl von Fällen fehlerhaft berechnet worden.

Der Deutsche Bundestag hat mit der Neufassung der Vorschrift des § 307b SGB VI durch das 2. AAÜG-Änderungsgesetz vom 2. August 2001 einer maschinellen Bescheidung zugestimmt. Der Gesetzgeber hat mit der Bestimmung des § 307b Abs. 3 SGB VI den Rentenversicherungsträger daher dazu legitimiert, die Vergleichsrentenberechnung auf die ihm vorhandenen Daten des bereits geklärten Versicherungsverlaufes zu stützen. Diese Legitimation erstreckt sich aber nicht auf eine maschinelle Vergleichsrentenberechnung, die sich auf offensichtlich unvollständige oder unzutreffende Daten stützt. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die Zugrundelegung unvollständiger oder unzutreffender Daten für die Ermittlung der Vergleichsrente ohne einen entsprechenden Hinweis in den Rentenbescheiden nicht von dieser gesetzlichen Ermächtigung gedeckt ist und somit der Rentenbescheid auch insoweit nicht rechtmäßig ist.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. § 307b SGB VI so ergänzt, dass eine maschinelle Bescheidung gemäß § 307b SGB IV nur zulässig ist, wenn die betroffenen Rentner über die Möglichkeit der fehlerhaften Bescheidung umfänglich belehrt werden;
2. die Regelung nach Ziffer 1 auch auf alle Fälle rückwirkend erstreckt, die bereits mittels maschineller Bescheidung gemäß § 307b SGB VI nach Inkrafttreten des 2. AAÜG-Änderungsgesetzes vom 2. August 2001 einen Rentenbescheid erhalten haben.

Berlin, den 9. April 2003

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Für die Umsetzung der Vergleichsberechnung nach § 307b Abs. 3 SGB VI hatte der Gesetzgeber zu berücksichtigen, dass bei Prüfung von rund 280 000 möglichen Rentenfällen nur ein maschinelles Verfahren in Frage kommen konnte, damit zeitnah die Betroffenen in den Genuss ihrer erhöhten Rentenanwartschaft kommen. Inzwischen steht fest, dass rund 250 000 Vergleichsberechnungen durchzuführen waren.

Sofern die Versorgungsträger bis Herbst 1997 Daten gemeldet haben, enthält der Versicherungsverlauf des Rentenversicherungsträgers nur die auf die Werte der Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI begrenzten Arbeitsverdienste. Ein Merkmal, dass Arbeitsverdienste auf den Wert der Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI begrenzt sind, wurde im Versicherungskonto der Rentenversicherungsträger nicht aufgenommen. Auch für die Fälle der Begrenzung von Arbeitsverdiensten auf Werte unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze nach dem SGB VI enthält das Versicherungskonto des Rentenversicherungsträgers keine entsprechenden Merkmale.

Der Zusatzversorgungsträger BfA und der Rentenversicherungsträger BfA verfügen über keinen gemeinsamen Datenbestand. Es ist rechtlich problematisch, dass ein Rückgriff auf die Daten des Zusatzversorgungsträgers BfA durch den Rentenversicherungsträger BfA nicht vorgenommen wurde. Nur aufgrund der Widerspruchsbescheide, die Hinweise enthalten, dass die bei der BfA gespeicherten Daten zum AAÜG für die Rentenfeststellung unrichtig oder unvollständig sind, wird der Zusatzversorgungsträger BfA oder der zuständige Sonderversorgungsträger gebeten, eine Berichtigungsmeldung oder Datenergänzung zu übersenden.

Erst mit dieser neuen Mitteilung des Versorgungsträgers, die z. B. wegen einer Meldung weiterer Entgelte abgegeben wird, tritt infolge dieser neuen Datenmitteilung eine Rechtswidrigkeit des Rentenbescheides ein, weil die nunmehr nach § 307b Abs. 3 SGB VI beim Rentenversicherungsträger vorhandenen (neuen) Daten das Ergebnis der ursprünglichen Vergleichsrentenberechnung nicht mehr stützen. Der Rentenversicherungsträger prüft dann erstmals den Rentenbescheid hinsichtlich der Ermittlung der Vergleichsrente. Stellt sich dabei heraus, dass unter Berücksichtigung der neuen vorhandenen Daten ein höherer Monatsbetrag nach der berechneten Vergleichsrente zu leisten ist, ist der Rentenversicherungsträger in der Lage und daher verpflichtet, den Rentenbescheid zu korrigieren (§ 44 SGB X).

Es widerspricht allgemeinen Lehren des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, dass nur aufgrund eines eingelegten Widerspruchs ein Rechtsbescheid der Versorgungsträger durch die Rentenversicherungsträger rechtlich zutreffend umgesetzt werden kann. Das Institut des Widerspruchs soll zur Kontrolle der Verwaltung dienen, ist aber nicht als zwingende Voraussetzung eines rechtmäßigen Verwaltungsverfahrens zu verstehen. Die von der Bundesregierung zur Verteidigung der Praxis der BfA angeführte Darlegung (siehe Antwort der Bundesregierung vom 13. März 2003 (Bundestagdrucksache 15/604) auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 19. Februar 2003 (Bundestagdrucksache 15/507)), dass erst mittels der Widersprüche auf den neuen Datenmeldungen der Versorgungsträger die Voraussetzungen zur Korrektur der maschinell erteilten Rentenbescheide vorliegen, ist rechtsstaatlich bedenklich und mindert das Vertrauen der Bürger in das ordnungsgemäße Funktionieren der Verwaltung.

Entgegen der Rechtsansicht der Bundesregierung ist die Bestimmung des § 307b Abs. 3 SGB VI nicht so einseitig auszulegen, dass die Rentenversicherungsträger nur berechtigt sind, die Berechnung der Vergleichsrente auf die vorhandenen Daten des bereits geklärten Versicherungsverlaufs zu stützen. Aus dieser gesetzlichen Ermächtigung folgt auch nicht zwingend, dass auch bei einer Zugrundelegung unzutreffender Daten die Ermittlung der Vergleichsrente zu Recht auf der Grundlage dieser Daten erfolgte und der Rentenbescheid auch insoweit rechtmäßig ist.

Zwar hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine Beratungs- und Auskunftspflicht (sog. Spontanberatung) nur besteht, wenn sich im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ein konkreter Anlass ergibt, den Versicherten spontan auf klar zu Tage liegende Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die sich offensichtlich als zweckmäßig aufdrängen und die jeder verständige Versicherte mutmaßlich nutzen würde. Das Argument, die Annahme eines konkreten Anlasses für die Beratung setze im Allgemeinen voraus, dass zumindest tatsächlich eine Sachbearbeitung durch einen Mitarbeiter des Rentenversicherungsträgers stattgefunden hat, und nicht nur eine EDV-gestützte Abarbeitung massenhafter Rentenfälle, ist im Hinblick auf das bewusste Inkaufnehmen massenhafter, fehlerhafter Rentenbescheide rechtlich problematisch. Zwar kann ein konkreter Anlass für die Spontanberatung des Versicherungsträgers im Rahmen der Massenverwaltung nur dann entstehen, wenn sich ein Sachbearbeiter persönlich mit dem Versicherungs- und Leistungsverhältnis der betreffenden Versicherten befassen muss (BSG vom 9. Dezember 1997 – 8 RKn 1/97). Als „argumentum e contrario“ hieraus den Schluss zu ziehen, der Gesetzgeber habe mit der Entscheidung für eine maschinelle Bearbeitung eine Vielzahl fehlerhafter Rentenbescheide legitimieren wollen und selbst einen Hinweis auf die Fehlerhaftigkeit nicht zulassen wollen, ist eine Verdrehung der Absichten des Gesetzgebers bei der Beschlussfassung des 2. AAÜG.

Weil die Frage der Beratungspflicht hinsichtlich einer möglichen Überprüfung der maschinell erstellten Bescheide vor diesem Hintergrund strittig ist, soll die BfA bzw. die Rentenversicherungsträger zukünftig durch Ergänzung des § 307b SGB VI zur Aufnahme eines entsprechenden Hinweistextes in den Rentenbescheid verpflichtet werden.

Für die schon beschiedenen Anwartschaftsberechtigten nach dem 2. AAÜG, die noch keinen Widerspruch eingelegt haben, sollte eine Information durch die BfA an die betroffenen Rentner versendet werden, die auf die Möglichkeit der fehlerhaften, maschinellen Entscheidung und die Möglichkeiten der Korrektur der Rentenbescheide hinweist.

